
BAG-S e. V. · Oppelner Str. 130 · 53119 Bonn

Bundesministerium der Justiz
z. H. Herrn Dr. Bösert

11015 Berlin

Bonn, den 6. Oktober 2010

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zur Stärkung der Führungsaufsicht

Sehr geehrter Herr Dr. Bösert,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum o. g. Diskussionsentwurf Stellung zu beziehen und möchten im Einzelnen Folgendes ausführen:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. setzt sich mit ihrer Arbeit dafür ein, Straftätern eine gelungene Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen. Resozialisierung als Verfassungsauftrag leitet sich ab aus dem Recht auf Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip, das auch die Fürsorge für Inhaftierte und Haftentlassene umfasst. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts besteht zwischen dem Integrationsziel des Vollzugs und dem Schutz der Allgemeinheit kein Widerspruch; vielmehr dient eine gelungene Resozialisierung dem Schutz der Allgemeinheit.

Bei der Sicherungsverwahrung wird Menschen auf Grund prognostischer Gutachten potentiell lebenslänglich die Freiheit entzogen. Eine solch einschneidende Maßnahme muss daher auf Einzelfälle beschränkt bleiben, in denen nicht auf sie verzichtet werden kann. Gleichzeitig ist alles zu unternehmen, dass die Anordnung der Sicherungsverwahrung zu einem möglichst frühen Zeitpunkt entbehrlich wird.

In der Sicherungsverwahrung besteht, wie das Bundesverfassungsgericht am 5.2.2004 geurteilt hat, eine Pflicht zur Resozialisierung (BVerfG 109, 133). Denn auch, wer schwere Straftaten begangen hat, verliert nicht das Recht auf eine Behandlung nach den Grundsätzen der Menschenwürde und auf die Perspektive für ein Leben in Freiheit.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat am 17.12.2009 in seinem Urteil festgestellt, dass das deutsche System der Sicherungsverwahrung in seiner bisherigen Ausgestaltung in Teilen gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstößt. An eine Neuregelung ist die Anforderung zu stellen, dass diese internationalen Vorgaben beachtet werden.

Die Resozialisierung sicherungsverwahrter Menschen stellt aufgrund des hohen Schutzbedürfnisses der Allgemeinheit an alle Beteiligten besondere Anforderungen. Der vorliegende Diskussionsentwurf wird diesen Anforderungen nicht gerecht, son-

dem legt den Fokus vornehmlich auf die Sicherung von Straftätern, ohne tragfähige Konzepte zu deren Resozialisierung zu initiieren. Die Gestaltungshoheit für diesen Bereich hat die Bundesregierung mit der Förderalismusreform auf die Länderebene verlagert und somit eine zentrale Steuerungsmöglichkeit für eine angemessene Vollzugsgestaltung aus der Hand gegeben. Analog zu den Strafvollzugsgesetzen entsteht somit ggf. eine länderspezifisch stark abweichende vollzugliche Praxis auch im Bereich der Sicherungsverwahrung.

Zu § 66 StGB:

Die Beschränkung der Anwendung der (primären) Sicherungsverwahrung auf Gewaltdelikte gegen Personen und den Ausschluss von gewaltlosen Vermögensdelikten (es sei denn, sie sind von besonderer Schwere) halten wir für sinnvoll. Auch die ausschließliche Maßgeblichkeit des Zeitpunktes der Verurteilung für die Gefährlichkeitsprognose ist für uns nachvollziehbar.

Zu § 66a StGB:

An den durch die geplanten Gesetzesänderungen vorgenommenen Verschärfungen der bestehenden Rechtslage kritisieren wir:

- dass in Zukunft alleine die Wahrscheinlichkeit eines Hanges für die Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung ausreichen soll. Eine bloße Wahrscheinlichkeitsprognose wird der Tragweite der Maßregel noch weniger gerecht, als die bisher oft genug fehlerhafte gesicherte Prognose.
- dass vorbehaltene Sicherungsverwahrung bei Ersttägern zur Anwendung kommen soll. Bisher wurde die Gruppe der Ersttägern nur im Rahmen der nachträglichen Sicherungsverwahrung erfasst, und nur dann, wenn sich im Vollzug so genannte Nova gezeigt haben. In der Ausgestaltung der geplanten Neuregelung sind keine Nova erforderlich; auch bei Ersttägern soll die Wahrscheinlichkeit deren Gefährlichkeit für die Anordnung ausreichen. Hierin sehen wir eine Ausweitung der bestehenden Rechtslage, die die Gruppe der Ersttägern mit einem Vorbehalt konfrontiert. Wir können aus der Kriminalitätsentwicklung keine Begründung für eine solche Ausweitung ableiten.
- dass die Zeitschranke zur Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung ausgeweitet werden soll. Nach jetziger Rechtslage muss das Gericht spätestens sechs Monate, bevor eine Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung möglich ist, darüber entscheiden, ob eine Sicherungsverwahrung angeordnet wird (wenn mit der Verurteilung ein Vorbehalt ausgesprochen wurde). Durch die geplante Neuregelung soll eine Sicherungsverwahrung bis zur vollständigen Vollstreckung der Freiheitsstrafe bzw. bis zur rechtskräftigen Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung möglich sein. Für Betroffene bedeutet das, dass sie bis zum Schluss dem Damoklesschwert „Sicherungsverwahrung“ unterliegen. Der Anpassungsdruck auf die Betroffenen wächst und daraus resultierendes konformes Verhalten wird eine gesicherte Prognostik weiter erschweren. Wir befürchten, dass der Vorbehalt dazu führen wird, Resozialisierungsmaßnahmen im Vollzug mit

Mitglieder:

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
 DBH e. V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
 Deutscher Caritasverband e. V.
 Der Paritätische Gesamtverband e. V.
 Deutsches Rotes Kreuz e. V.
 Diakonisches Werk der Evang. Kirche in Deutschland e. V.
 Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

Bank für Sozialwirtschaft, BLZ: 370 205 00, Konto: 80 88 700

Blick auf eine anschließende Sicherungsverwahrung nicht mit der nötigen Konsequenz zu betreiben.

- Durch die Umkehr der Beweislast besteht die Gefahr, dass Betroffene auf Verdacht stigmatisiert und sanktioniert werden, ohne eine ausreichende Möglichkeit der Legalbewährung erhalten zu haben.

Es steht somit zu befürchten, dass der Vorbehalt der Sicherungsverwahrung nach § 66a StGB – auch wenn sie nicht notwendig sein sollte – in eine solche mündet.

In der Gesamtbewertung sieht die BAG-S in den geplanten Änderungen eine Vorverlagerung der Restriktion, indem die vorbehaltenen Sicherungsverwahrung ausgebaut und die nachträgliche Sicherungsverwahrung eingeschränkt wird.

Zu § 66b StGB:

Auch wenn die Anwendung der nachträglichen Sicherungsverwahrung stark eingeschränkt wird, so doch nur im Zuge der Ausweitung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung.

Für die Einschränkung der nachträglichen Sicherungsverwahrung wird angeführt, dass Betroffene aufgrund des Erfordernisses von Nova quasi unter ständiger Beobachtung seien, was der Resozialisierung nicht förderlich sei. Dieses Argument ist für uns gut nachvollziehbar, muss aber in gleicher Weise für die vorbehaltenen Sicherungsverwahrung gelten.

Zur Einführung einer Weisung, eine elektronische Fußfessel zu tragen:

Mit der Einführung der elektronischen Fußfessel verbindet sich für uns die Befürchtung, dass es zu einem so genannten „Net-Widening-Effekt“ kommt, indem in Zukunft Straftäter staatlicher Kontrolle unterliegen, die vorher nicht erfasst worden wären bzw. weniger eingriffsstark sanktioniert wurden.

Auch die Fußfessel ist eine Maßnahme, die alleine der Überwachung dient. Wie auch bei der Sicherungsverwahrung fehlen unserer Meinung nach tragfähige und evaluierte Konzepte der Betreuung und sozialen Wiedereingliederung der betroffenen Straftätergruppe.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Christian Bakemeier
Vorsitzender

Mitglieder:

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
DBH e. V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Deutscher Caritasverband e. V.
Der Paritätische Gesamtverband e. V.
Deutsches Rotes Kreuz e. V.
Diakonisches Werk der Evang. Kirche in Deutschland e. V.
Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

Bank für Sozialwirtschaft, BLZ: 370 205 00, Konto: 80 88 700